

Satzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung) vom 20. Juli 2011

Aufgrund von § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 56 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) und §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau vom 16. Dezember 2010 (Sächs. Amtsblatt Nr. 6/2011) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau am 20. Juli 2011 mit Beschluss VV 15/2011 folgende Entschädigungssatzung (EntschS) beschlossen:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, soweit sie nicht kommunale Wahlbeamte oder ehrenamtliche Bürgermeister sind, haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen und des Verdienstausfalls für die mit ihrer Funktion im Abwasserzweckverband Olbernhau unmittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter stehen Aufwandsentschädigung für die mit ihrer Funktion im Abwasserzweckverband Olbernhau unmittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung zu.

§ 2

Höhe der Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, soweit sie nicht kommunale Wahlbeamte oder ehrenamtliche Bürgermeister sind, erhalten für die mit ihrer Funktion im Abwasserzweckverband Olbernhau unmittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten die notwendigen Auslagen und den Verdienstausfall nach Maßgabe der folgenden Absätze ersetzt.
- (2) Der Durchschnittssatz richtet sich nach dem Zeitaufwand und beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis 3 Stunden	15,00 EUR
von mehr als 3 bis 6 Stunden	18,00 EUR
von mehr als 6 Stunden	20,00 EUR (Tageshöchstsatz).
- (3) Der Zeitaufwand richtet sich nach der Dauer der Abwesenheit von dem Wohnort/ständigem Aufenthaltsort bzw. der Arbeitsstelle der Person für die ehrenamtliche Verrichtung. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet. Für mehrere Verrichtungen an einem Tag kann maximal der Tageshöchstsatz berechnet werden.
- (4) Die Entschädigung wird zum Ende eines Kalenderjahres nachträglich gezahlt.

§ 3
**Höhe der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden
sowie dessen Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält zur Abdeckung seines Zeitaufwandes eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 EUR.
- (2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält zur Abdeckung seines Zeitaufwandes eine monatliche Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR.
- (3) Die Entschädigung wird am Ende eines Quartals rückwirkend gezahlt.
- (4) Im Übrigen gelten die Grundsätze der Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte (KomDAEVO) sowie für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister (KomAEVO) in der jeweils gültigen Fassung.

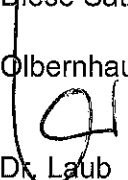
§ 4
Reisekostenvergütung

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Verbandsgebietes des Abwasserzweckverbandes Olbernhau erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekostenersatz nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Olbernhau, den 20. Juli 2011


Dr. Laub
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband Olbernhau



Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Dr. Laub
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband Olbernhau

